

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 52/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des A.,
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kelloglu und andere,
Goseriede 5, 30159 Hannover, - B. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - C. -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 26. Januar 2005 durch die Richterin Karger für Recht erkannt:

Die Beklagte verpflichtet, für den Kläger hinsichtlich der Türkei das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Oktober 2003 wird insoweit aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kosten-erstattungsbetrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG.

Der Kläger, für den keine Ausweispapiere vorliegen, ist nach Aktenlage türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und im D. in Baska geboren. Anfang Juni 2003 meldete er sich als asylsuchend und legte fachärztliche Bescheinigungen des Arztes für Neurologie und Psychiatrie E. vom 9. und 30. Mai 2003 vor, wonach er unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Außerdem wurde ein von Mitarbeitern des Nds. Flüchtlingsrates aufgenommenes Gesprächsprotokoll zu den Erlebnissen des Klägers vorgelegt. Bei der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 5. Juni 2003 durchgeführten Anhörung gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei am 2. Mai 2003 auf dem Luftweg von Ankara nach Düsseldorf in das Bundesgebiet eingereist. Als er fünf Jahre alt gewesen sei, sei das Dorf, in dem er mit seiner Familie gelebt habe, zerstört worden. An die Zerstörung könne er sich noch genau erinnern. Anschließend seien sie das Dorf Musure im Bezirk Cizre gezogen, in dem seine Mutter heute noch

lebe. Im Alter von 9 Jahren habe er seine Schwester in den Irak begleitet. Dort habe er sich 9 Jahre lang in Flüchtlingscamps aufgehalten. Während des Irakkriegs hätten sie das Camp aus Angst vor einem Giftgasangriff verlassen und zunächst in Höhlen Unterschlupf gesucht. Vor ungefähr zwei Monaten sei er mit einem Freund zurück in die Türkei gegangen. Bei seiner Rückkehr habe ihm seine Mutter erzählt, dass sein Vater von der türkischen Regierung umgebracht worden sei und sich die Regierung auch nach ihm selbst erkundigt habe. Die Regierung habe gewusst, dass er seine Schwester in den Irak begleitet habe, denn seine Schwester habe bei ihrer Rückkehr in die Türkei im Jahre 1998 unter Folter entsprechende Angaben gemacht. Von der Regierung werde er wie die übrige Familie als Anhänger der PKK eingestuft. Zwei seiner Cousins seien umgebracht worden, weil sie „PKK'ler“ seien. Einer seiner Brüder sei im Gefängnis. Sein älterer Bruder, der bei der Mutter lebe, werde ständig belästigt. Wenn er in der Türkei geblieben wäre, wäre er entweder ins Gefängnis gekommen oder umgebracht worden. Krank sei er seitdem er vor 9 Jahren die Türkei in Richtung Irak verlassen habe. Was er in den Flüchtlingscamps gesehen habe, könne er nicht vergessen. Im weiteren Verfahren wurde festgestellt, dass der Kläger im April 2003 in Italien aufgegriffen worden war. Auf Anfrage erklärte die italienische Regierung ihre Bereitschaft, den Kläger zur Durchführung des Asylverfahrens aufzunehmen. Daraufhin stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 23. Oktober 2003, dem Bevollmächtigten des Klägers zugestellt am 19. Februar 2004, unter Anordnung der Abschiebung nach Italien fest, dass dem Kläger in der Bundesrepublik kein Asylrecht zustehe. Zur Begründung verwies es auf die Bestimmungen des Dubliner Übereinkommens, nach dem Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die es rechtfertigen könnten, das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens auszuüben, seien nicht gegeben. Die behauptete Erkrankung des Klägers könne auch in Italien behandelt werden. Innerhalb der Europäischen Union sei die Qualität der medizinischen Behandlung im Wesentlichen gleich.

Der Kläger hat am 27. Februar 2004 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, die Beklagte sei verpflichtet, das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 4 Dubliner Übereinkommen auszuüben und verweist zur Begründung darauf, dass die Bezirksregierung Braunschweig festgestellt habe, dass er aufgrund einer erheblichen Traumatisierung und wegen bestehender Suizidgefahr nicht reisefähig sei. Wegen seiner Erkrankung habe er vorübergehend auch stationär behandelt werden müssen. In diesem Zusammenhang legt er Berichte des Nds. Landeskrankenhauses Königslutter vom 9. Juli 2003 über eine Behand

lung vom 3. bis zum 4. Juli 2003 und des Nds. Landeskrankenhauses Hildesheim vom 2. Oktober 2003 über eine Behandlung vom 4. Juli bis zum 1. August 2003 vor. Zwischenzeitlich sei für ihn auch eine Betreuung eingerichtet worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Oktober 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,

die Klage abzuweisen.

Aus der Ausländerakte der Stadt Hameln sind weitere fachärztliche Bescheinigungen des Dr. F. vom 16. September und vom 4. Dezember 2003 und das psychiatrische Gutachten der Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie G., Fachbereich Gesundheit des Landkreises Hameln-Pyrmont, vom 12. Januar 2004 beigezogen worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Beteiligten kann die Entscheidung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz - (Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004, BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 ist der schriftsätzlich gestellte Klageantrag als Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Klägers als asylberechtigt und zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise der Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG, auszulegen. Mit diesem Antrag ist die Klage zulässig und hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch begründet. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Nach dem Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen - DÜ -) vom 15. Juni 1990 (BGBl. 1994 II S. 791) ist die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig. Das Dubliner Übereinkommen ist trotz zwischenzeitlicher Ersetzung durch die EG-Verordnung Nr. 343/2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist - Dublin II - vom 18. Februar 2003 (ABl. EG Nr. L 50, 1) anwendbar, denn der Kläger hat sich vor dem 1. September 2003 als asylsuchend gemeldet (vgl. Art. 29 VO Nr. 343/2003). Da nach den Feststellungen der Beklagten davon auszugehen ist, dass der Kläger über Italien in das Bundesgebiet eingereist ist, ist nach Art. 6 DÜ zwar grundsätzlich Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und hat sich auch zur Übernahme des Klägers bereit erklärt. Die Bundesrepublik ist aber verpflichtet, von ihrer Möglichkeit des Selbsteintritts in das Verfahren nach Art. 3 Abs. 4 DÜ Gebrauch zu machen. Nach Art. 3 Abs. 4 DÜ behält jeder Mitgliedstaat unter der Voraussetzung, dass der Asylbewerber dem Vorgehen zustimmt, das Recht, einen von einem Ausländer gestellten Asylantrag auch dann zu prüfen, wenn er aufgrund der im Dubliner Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist. Die Prüfung des Asylantrages umfasst dabei nach Art. 1 Abs. 1 d) DÜ nicht nur Ansprüche nach Art. 16a GG, sondern auch Ansprüche auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG und auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG (vgl. übereinstimmend VG Regensburg, Beschl. v. 9.3.2004 - RO 6 S 04.30174 - NVwZ-RR 2004, 692 f.). Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts liegt im Ermessen des Mitgliedsstaates. Ob dem Asylsuchenden ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Selbsteintritt eines bestimmten Mitgliedsstaates

zusteht, kann offen bleiben (vgl. ablehnend etwa VG Gießen, Beschl. v. 25.1.1996 - 5 G 33380/95.A (2) - NVwZ-Beil., 1996, 27; Hailbronner, Ausländerrecht, § 29 AsylVfG, Rdnr. 22). Denn im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 EMRK, der die familiäre Beziehung zu allen nahen Verwandten schützt, ist das Ermessen vorliegend auf die Ausübung des Selbsteintrittsrecht reduziert mit der Folge eines dahingehenden Anspruchs des Klägers (vgl. GK-AsylVfG, § 29 AsylVfG, Rdnr. 93). Nach den vorliegenden fachärztlichen Bescheinigungen und dem psychiatrischen Gutachten ist davon auszugehen, dass der Kläger dringend auf den Beistand und die Lebenshilfe seines als asylberechtigt anerkannten Onkels H., bei dem er lebt, und dessen Familie sowie seiner Schwester I., für die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden ist, angewiesen ist. Der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. F. führt in der fachärztlichen Bescheinigung vom 16. September 2003 aus, dass es aus ärztlicher Sicht unbedingt erforderlich sei, dass der Kläger weiterhin in der Obhut seines Onkels und dessen Familie verbleibe. Ein erzwungener Ortswechsel würde danach die psychische Verfassung des Klägers so erheblich verschlechtern, dass mit suizidalen Handlungen gerechnet werden müsse. In dem psychiatrischen Gutachten der Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie des Landkreises Hameln-Pyrmont, Frau G., vom 12. Januar 2004 wird insofern ausgeführt, dass der Kläger unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, die so schwerwiegend sei, dass nur durch eine geeignete psychiatrische Therapie in einer für den Kläger sicheren psychosozialen Umgebung bei seiner Familie in Hameln eine Stabilisierung erfolgen könne. Sollte dies nicht gewährleistet sein, müsse mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass sich der Kläger selbst gefährde, indem er z. B. im Rahmen einer panikartigen Flucht aus dem Fenster springe oder vor ein Auto laufe. Wegen der hochgradig vegetativen Übererregbarkeit des Klägers sei in Stresssituationen auch ein plötzliches Herz-Kreislaufversagen möglich. Bei dieser Sachlage wäre jede andere Entscheidung als die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ermessensfehlerhaft.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen sind für den Kläger hinsichtlich einer Abschiebung in die Türkei erfüllt. Nach dem psychiatrischen Gutachten von Frau G. vom 12. Januar 2004, das unter ergänzender Berücksichtigung der fachärztlichen Bescheinigungen des Dr. F. und der Arztbriefe der Nds. Landeskrankenhäuser Königslutter und Hildesheim nachvollziehbar und überzeugend ist, leidet der Klä

ger unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung als Folge schwerster Traumatisierungen von Kindheit an. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass beim Kläger immer wieder sog. Flash-Back-Erlebnisse auftreten, wie sie insbesondere auch im Arztbrief des Nds. Landeskrankenhauses Hildesheim vom 2. Oktober 2003 beschrieben werden. Auch die übrigen im Gutachten geschilderten Symptome, wie vegetative Übererregbarkeit mit Steigerung der Aufmerksamkeit, übermäßiger Schreckhaftigkeit, Schlaflosigkeit, Ängsten, Panikzuständen und schweren Schlafstörungen, entsprechen dem festgestellten Krankheitsbild. Der Kläger befindet sich in ambulant-psychiatrischer Behandlung und bedarf nach dem Gutachten wegen der Schwere der posttraumatischen Belastungsstörung einer geeigneten Therapie. In Übereinstimmung damit hält auch das Nds. Landeskrankenhaus Königslutter entsprechend des Arztbriefes vom 9. Juli 2003 die Weiterführung einer nervenärztlichen Behandlung und eine psychotherapeutische Behandlung dringend für erforderlich. Nach der Auskunftslage kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass für den Kläger eine psychotherapeutische Behandlung in der Türkei gesichert wäre. Die rein medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen ist in der Türkei zwar gewährleistet, weiterführende Therapien können aber aus fachlichen und finanziellen Gründen im Allgemeinen nicht angeboten werden (Auswärtiges Amt, Anlage zum Lagebericht vom 19.5.2004 und Anlage zum Lagebericht vom 9.10.2002). Auf den privatärztlichen Sektor kann der Kläger angesichts der zu erwartenden hohen Behandlungskosten, die die zumutbaren Unterstützungsleistungen seiner Verwandten übersteigen, nicht verwiesen werden. Eine Erwerbstätigkeit ist ihm aufgrund seiner Erkrankung nicht möglich. Ohne Zugang zu der erforderlichen Therapie besteht für den Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib bzw. Leben i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denn nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten ist davon auszugehen, dass der Kläger auch in diesem Fall suizidgefährdet wäre bzw. die von Frau G. geschilderten selbstgefährdenden Handlungen ernsthaft drohen. Damit ist ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis gegeben, dass zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führt.

Soweit der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, ist die Klage dagegen unzulässig. Die Anerkennung als Asylberechtigter kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil entsprechend des festgestellten Aufenthalts des Klägers in Italien von einer die Anerkennung als Asylberechtigter ausschließenden Einreise über einen sicheren Drittstaat auszugehen ist (§ 26a AsylVfG). Da der Kläger die Türkei seinen eigenen Angaben zufolge im Alter von 9 Jahren verlas

sen und sich anschließend 9 Jahre lang im Irak aufgehalten hat, kann auch nicht angenommen werden, dass ihm in der Türkei gegenwärtig politische Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Soweit der Kläger vorgetragen hat, dass türkische Behörden sich in seiner Abwesenheit immer wieder nach ihm erkundigt hätten, überzeugt sein Vortrag nicht bzw. kann ein politischer Hintergrund entsprechender Nachfragen nicht angenommen werden, denn es ist weder ersichtlich noch nach der Erkenntnislage nachvollziehbar, wegen welcher Ereignisse türkische Sicherheitskräfte ein bei erstmaligem Verlassen des Landes 9 Jahre altes Kind über die Dauer von 9 Jahren fortwährend suchen sollten. Eine sippenhaftähnliche Gefährdungslage ist bei dieser Sachlage ebenfalls nicht hinreichend wahrscheinlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Karger